



## Information über unsere interne Meldestelle

Wir haben zusammen mit dem AWO Landesverband Sachsen e.V. eine interne Meldestelle eingerichtet, bei der Sie ab dem 01.12.2023 Meldungen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (nachfolgend: HinSchG) abgeben können.

Sie erreichen diese interne Meldestelle über ein online-Hinweisgeberportal, das Sie unter folgender Adresse aufrufen können:

[https://whistleblowersoftware.com/secure/AWO\\_LV\\_Sachsen\\_Meldestelle](https://whistleblowersoftware.com/secure/AWO_LV_Sachsen_Meldestelle)

Wir möchten Ihnen hier erklären, was Sie dort melden können und was nach einer Meldung geschieht.

### Wie können Sie etwas an die interne Meldestelle melden?

Sie können Meldungen direkt über das Hinweisgeberportal abgeben. Dazu können Sie Ihre Meldung in das im Portal vorgesehene Textfeld eingeben oder im Portal eine Sprachnachricht aufnehmen.

Sie möchten Ihre Meldung lieber in einem persönlichen Treffen (in Person oder in einer Videokonferenz) abgeben? Diesen Wunsch können Sie ebenfalls über das Portal mitteilen. Schreiben Sie dazu in das für die Meldung vorgesehene Textfeld, dass Sie ein persönliches Treffen wünschen oder nehmen Sie eine entsprechende Sprachnachricht auf und teilen mit, wie Sie kontaktiert werden möchten.

Wenn Sie das Portal nutzen, wird Ihnen am Ende ein **Passwort** angezeigt - das müssen Sie sich **notieren und sicher aufbewahren!** Sie benötigen das Passwort, um später über das Portal die Rückmeldungen zu Ihrer Meldung lesen zu können, und zu erfahren, was die Meldestelle auf Ihre Meldung hin unternommen hat.

**Das Passwort wird aus Sicherheitsgründen nur einmalig und ausschließlich über das Hinweisgeberportal angezeigt, wird nicht zusätzlich per E-Mail versandt und kann nicht zurückgesetzt werden!**

### Wer bearbeitet Ihre Meldung?

Das online-Hinweisgeberportal wird von der Battke Grünberg Rechtsanwälte PartGmbH betrieben. Der AWO Landesverband Sachsen e.V. hat für uns bei der Battke Grünberg Rechtsanwälte PartGmbH einen Sachbearbeiter für eingehende Meldungen sowie einen Stellvertreter ausgewählt, damit diese die Meldungen bearbeiten, die über das Portal eingehen oder ihnen in einem persönlichen Treffen übermittelt wurden.

Der Sachbearbeiter für eingehende Meldungen wird nur nach Maßgabe des HinSchG tätig.



Wenn Sie eine Meldung abgeben, entsteht daher kein Mandatsverhältnis zwischen Ihnen und der Battke Grünberg Rechtsanwälte PartGmbH oder dem Sachbearbeiter. Der Sachbearbeiter kann Ihnen daher keine allgemeinen Fragen beantworten, die nicht im Zusammenhang mit dem HinSchG stehen und er kann Sie nicht bei rechtlichen Streitigkeiten oder der Durchsetzung von Ansprüchen unterstützen.

Die Sachbearbeiter bearbeiten Ihre Meldung nach dem "need to know"-Prinzip. Ihre Identität, Ihre Meldung und die Identität der in der Meldung genannten Personen werden daher innerhalb der Battke Grünberg Rechtsanwälte PartGmbH streng vertraulich behandelt.

### **Sind anonyme Meldungen möglich?**

Anonymen Meldungen geht die interne Meldestelle nicht nach. Bitte geben Sie daher Ihren vollständigen Namen und eine E-Mail-Adresse an, unter der der Sachbearbeiter Sie kontaktieren darf.

### **Wer kann eine Meldung an unsere interne Meldestelle abgeben?**

Alle bei uns Beschäftigten. Das sind:

- Alle bei uns beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, einschließlich unserer leitenden Angestellten,
- alle bei uns zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten,
- alle bei uns eingesetzten Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter,
- alle bei uns beschäftigten Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten.

### **Was können Sie melden?**

Sie können Informationen über Verstöße nach dem HinSchG melden. Das betrifft

- Verstöße, die strafbewehrt sind
  - z.B. Diebstahl, Beleidigung oder Körperverletzung
- Verstöße, die bußgeldbewehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane (z.B. Betriebsrat oder Schwerbehindertenvertretung) dient;
  - z.B. Pflichten im Bereich Arbeitsschutz oder Pflichten nach dem Mindestlohngesetz

- und sonstige Verstöße gegen Bundes-, Landes- oder EU-Recht in den Rechtsbereichen, die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 lit. a bis t und in § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 10 sowie in § 2 Abs. 2 HinSchG abschließend aufgezählt sind. Darunter fallen z.B.:
  - Produktsicherheit und -konformität,
  - Lebensmittelsicherheit,
  - Umweltschutz,
  - Datenschutz.

Sie müssen begründete Verdachtsmomente haben oder wissen, dass ein solcher Verstoß begangen wurde oder sehr wahrscheinlich erfolgen wird oder dass versucht wird, einen Verstoß zu vertuschen.

Die Informationen über den Verstoß müssen Sie im Zusammenhang mit Ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit erlangt haben. Es muss sich um einen Verstoß bei uns oder bei einer anderen Stelle, mit der Sie aufgrund Ihrer beruflichen Tätigkeit in Kontakt stehen oder standen, handeln.

Informationen über privates Fehlverhalten fallen nicht unter das HinSchG. Wenn also z.B. vermuten, dass Beschäftigte zu Hause gegenüber ihrer Familie gewalttätig sein könnten oder Sie sich privat mit Kollegen treffen und im Streit Beleidigungen ausgesprochen werden, dann ist die interne Meldestelle dafür nicht zuständig und kann nicht helfen. Sie sollten in einem solchen Fall anderweitig Hilfe suchen.

### **Sind Sie vor Repressalien geschützt, wenn Sie eine Meldung abgegeben?**

Das HinSchG schützt hinweisgebende Personen vor Repressalien, d.h. vor beruflichen Nachteilen wegen ihrer Meldung. Sie sind nach dem HinSchG aber nur dann wegen Ihrer Meldung geschützt, wenn Sie zum Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund zur Annahme hatten, dass die von Ihnen gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprechen und die Informationen Verstöße betreffen, die in den Anwendungsbereich des HinSchG fallen.

Wenn Sie missbräuchlich oder böswillig unrichtige Informationen melden, sind Sie nicht vor Repressalien geschützt. Im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit können Sie sich sogar schadensersatzpflichtig machen.

Es müssen Ihnen also tatsächliche Anknüpfungspunkte für die Annahme des Verstoßes vorliegen, beispielsweise, weil Sie den Verstoß selbst wahrgenommen haben oder verlässliche Erkundigungen eingeholt haben. Reine Spekulationen lösen keinen Schutz vor Repressalien aus.

Benennen Sie deshalb nach Möglichkeit alle Ihnen zur Verfügung stehenden Beweismittel (z.B. Zeugen, Urkunden, sonstige Unterlagen, Fotodateien o.ä.) gegenüber der Meldestelle.

Soweit Ihnen solche Beweismittel als elektronische Datei zur Verfügung stehen, haben Sie die Möglichkeit, diese bei Abgabe Ihrer Meldung über das Portal hochzuladen.

### **Wie geht es nach der Meldung weiter?**

Der Sachbearbeiter bestätigt Ihnen den Eingang Ihrer Meldung spätestens nach sieben Tagen. Er prüft, ob der gemeldete Verstoß in den gesetzlichen Anwendungsbereich fällt und stichhaltig ist. Er hält mit Ihnen über das online-Hinweisgeberportal Kontakt bzw. in Ausnahmefällen über die von Ihnen zur Verfügung gestellten Kontaktdaten. Falls der Sachbearbeiter es für erforderlich hält, wird er Sie um weitere Informationen bitten.

Nach der Prüfung der Meldung nimmt der Sachbearbeiter mit der von uns benannten Kontaktperson oder deren Stellvertretung Kontakt auf und sagt ihr, welche Folgemaßnahmen er ihr empfiehlt. Der Sachbearbeiter kann uns z.B. empfehlen, weitere interne Ermittlungen einzuleiten, das Verfahren an die zuständigen Behörden abzugeben oder das Verfahren (z.B. aus Mangel an Beweisen) abzuschließen.

Die Kontaktperson entscheidet auf Basis dieser Empfehlung eigenständig, welche Folgemaßnahmen ergriffen werden. Wir haben für die Kontaktperson eine Stellvertretung ernannt für Vertretungsfällen (Urlaub, Krankheit, etc.) und für den Fall, dass die Kontaktperson zugleich die von Ihnen gemeldete Person oder eine in Ihrer Meldung erwähnte Person sein sollte.

Die Kontaktperson und deren Stellvertretung sind wiederum streng zur Vertraulichkeit verpflichtet und arbeiten nach dem "need to know"-Prinzip. Sie stellen sicher, dass die vom Sachbearbeiter übermittelten Informationen und Daten weiterhin streng vertraulich behandelt werden und Unbefugte keinen Zugriff darauf haben.

Der Sachbearbeiter für eingehende Meldungen gibt Ihnen innerhalb von drei Monaten nach der Eingangsbestätigung eine Rückmeldung. So erfahren Sie, welche Folgemaßnahmen geplant sind oder bereits ergriffen wurden und die Gründe dafür. Wir bitten Sie um Verständnis dafür, dass die Rückmeldung u.U. knapp formuliert wird, da durch die Rückmeldung interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Sie gemeldet haben oder in Ihrer Meldung erwähnt haben, nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Es kann sein, dass es für Folgemaßnahmen erforderlich ist, Ihre Identität weiteren Personen/Stellen bei uns oder gegenüber Dritten offen zu legen. Ihre Identität wird im Regelfall nur mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung offengelegt. Der Sachbearbeiter wird Sie in einem solchen Fall ausdrücklich um Ihre Einwilligung bitten. Bitte beachten Sie aber, dass Ihre Identität unter den in § 9 Abs. 2 HinSchG genannten Voraussetzungen auch ohne Ihre Einwilligung an die zuständige Stelle weitergegeben werden darf, zum Beispiel in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden.

Näheres zur Datenverarbeitung finden Sie in der anliegenden Datenschutzhinweise, die für Sie außerdem in unserem online-Hinweisgeberportal zur Verfügung steht.

**Welchen Vorteil hat es, wenn Sie sich an unsere interne Meldestelle wenden, statt an eine externe Meldestelle?**

Wir stehen zu unseren Grundwerten und Leitsätzen. Dazu gehört für uns selbstverständlich, Verantwortung für unser Handeln zu übernehmen. Wir möchten Sie aber ermutigen, Informationen über Verstöße zunächst an unsere interne Meldestelle zu melden und uns die Möglichkeit zu geben, Missstände aufzudecken und abzustellen, auch wenn Sie nach dem HinSchG wählen können, ob Sie sich an die interne Meldestelle oder an eine externe Meldestelle nach §§ 19 bis 24 HinSchG wenden, zum Beispiel an die externe Meldestelle des Landes Sachsen.

Wir haben die interne Meldestelle so ausgestaltet, dass sie schnell und effektiv auf Ihre Meldung reagieren und gegen den von Ihnen gemeldeten Verstoß vorgehen kann. Die von uns für die interne Meldestelle ausgewählten Personen haben zum einen die rechtlichen Fachkenntnisse, um die Verstöße zu prüfen. Zum anderen kennen sie unser Unternehmen, unser Leitbild und unsere Strukturen und können uns unterstützen, ähnlichen Verstößen in Zukunft vorzubeugen. Wir legen Wert auf einen respektvollen Umgang miteinander und bemühen uns, Konflikte zum Wohle unserer Beschäftigten schnell und verbindlich zu lösen. Wenn Sie die oben stehenden Hinweise beachten, müssen Sie keine Repressalien befürchten, wenn Sie eine Meldung bei unserer internen Meldestelle abgeben.

Bitte wenden Sie sich daher an die interne Meldestelle und warten deren Rückmeldung ab. Bis wir von einer externen Meldestelle erfahren, dass der Verstoß vorliegt, kann einige Zeit vergehen und solange besteht der Verstoß weiter oder wiederholt sich womöglich.

Abgesehen davon können Sie sich selbstverständlich vertrauensvoll an Ihre Vorgesetzten oder Ihre Interessenvertretung (z.B. Betriebsrat, Schwerbehindertenvertretung) wenden, wenn Sie ein Anliegen haben.